



STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH

Tarifordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Standgeldern) bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen u.ä. Veranstaltungen in der Stadt Telgte vom 25. November 2001

Der Aufsichtsrat der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 21.06.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Telgte zum Abhalten von Märkten, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen werden Benutzungsentgelte (Standgelder) nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

§ 2 Das Benutzungsentgelt (Standgeld) beträgt pro Tag

A Mariä-Geburts-Markt

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. | Für Verkaufsstände aller Art je qm
mindestens jedoch | 2,80 €
26,00 € |
| 2. | Für Ausstellungsstände und Ausstellungsgegenstände
bis 100 qm je qm
über 100 qm je qm
mindestens jedoch | 1,50 €
1,00 €
26,00 € |
| 3. | Für Imbissstände je qm | 6,10 € |
| 4. | Für Ausschankstände je qm | 7,70 € |
| 5. | Für Schankzelte und sonstige überdachte geschlossene Schank- und Imbissbetriebe, die mit Sitzgelegenheit für Gäste ausgestattet sind,
bis 180 qm je qm
für jeden weiteren angefangenen qm | 2,00 €
1,00 € |
| 6. | Für Geflügel, Kleingetier usw., soweit hierfür Flächen abgemessen werden, je qm
mindestens jedoch | 1,50 €
15,00 € |

B Kirmes und sonstige Veranstaltungen

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Für Verkaufsstände aller Art je qm
mindestens jedoch | 1,50 €
10,00 € |
| 2. | Für Ausspielungs- und Verlosungsgeschäfte, Schießbuden, Ballwerfbuden, Pfeilwerfen, Nagelschmieden, Geschicklichkeitsspiel u. ä.
je qm
mindestens jedoch | 1,00 €
10,00 € |

3.	Für Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte von 1 qm bis 130 qm je qm	0,75 €
	von 131 qm bis 300 qm je qm	0,35 €
	ab 301 qm je qm	0,30 €
	mindestens jedoch	15,00 €
4.	Für Imbissstände je qm	6,10 €
5.	Für Ausschankstände je qm	7,70 €
6.	Für Schankzelte und sonstige überdachte geschlossene Schank- und Im- bissbetriebe, die mit Sitzgelegenheiten für Gäste ausgestattet sind, bis einschl. 180 qm je qm	2,00 €
	für jeden weiteren angefangenen qm	1,00 €

§ 3

Für Veranstaltungen im Stadtteil Westbevern betragen die Standgelder 50 v.H. der Standgelder im Ortsteil Telgte.

§ 4

Bei der Berechnung des Bei der Berechnung des Entgeltes wird die Größe der in Anspruch genommenen Fläche bzw. des Standes zugrunde gelegt. Markisen, Überdächer und sonstige Teile und Waren werden in die Fläche mit einbezogen, wenn dadurch Standfläche verloren geht. Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet.

§ 5

1. Das Standgeld ist im voraus zu zahlen. Eines formellen Vertrages bedarf es nicht. Erteilte Quittungen über gezahlte Standgelder sind während der Veranstaltung jederzeit bereitzuhalten und auf Anforderung der/dem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.
2. Bei Nichtbebauung und bei vorzeitigem Räumen des Platzes erfolgt keine Rückerstattung des Standgeldes.
3. Im Falle der Nichtzahlung ist der zugewiesene Platz auf Anforderung sofort zu räumen.

§ 6

Im Härtefall kann auf Antrag das Standgeld durch die*den Geschäftsführer*in ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Im Einzelfall kann eine Ausschreibung des Standplatzes erfolgen.

§ 8

1. Am Tage des Kram- und Viehmarktes des Mariä-Geburts-Marktes wird von den Besucherinnen und Besuchern ein Eintrittsgeld erhoben. Dieses ist im voraus zu entrichten und beträgt je Besucher*in ab 11 Jahren
 - a) an der Tageskasse 4,00 EUR
 - b) im Vorverkauf 3,50 EUR

2. Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises erhalten keine Ermäßigung. Sofern eine Begleitperson im Ausweis der*des Schwerbehinderten eingetragen ist, erhält diese freien Eintritt.

§ 9

Diese Änderung der Tarifordnung vom 25.11.1991 einschließlich der 1. Änderung vom 21.12.1994, der 2. Änderung vom 13.11.2001 und der 3. Änderung vom 13.11.2001 tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.